

KATHARINA THERESIA FINK

Persönlichkeitsrechte nach dem Tod

*Geistiges Eigentum und
Wettbewerbsrecht
201*

Mohr Siebeck

Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

herausgegeben von

Peter Heermann, Axel Metzger,
Ansgar Ohly und Olaf Sosnitza

201



Katharina Theresia Fink

Persönlichkeitsrechte nach dem Tod

Eine rechtsdogmatische Analyse unter besonderer
Berücksichtigung des Urheberpersönlichkeitsrechts

Mohr Siebeck

Katharina Theresia Fink, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaft in München und Lausanne; 2019 Erste Juristische Prüfung; 2019–2023 Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Humboldt-Universität zu Berlin; 2023 Promotion; 2022–2024 Rechtsreferendariat am Kammergericht Berlin; 2024 Zweite Juristische Prüfung.

Zugleich: Dissertation, Humboldt-Universität zu Berlin, 2023.

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR), der Association littéraire et artistique internationale (ALAI Deutschland e.V.), der Studienstiftung ius vivum sowie SOH Rechtsanwälte Partnerschaft mbB.

ISBN 978-3-16-163864-0 / eISBN 978-3-16-163865-7

DOI 10.1628/978-3-16-163865-7

ISSN 1860-7306 / eISSN 2569-3956 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der eigenen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Meinen Großmüttern

Maria und Theresia

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2022/23 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen und im Sommersemester 2023 erfolgreich verteidigt. Für die Drucklegung wurde die Literatur im Januar 2025 aktualisiert.

Die Erstellung dieser Arbeit hat mich einiges gelehrt: Es erfordert Neugierde, Fleiß und Durchhaltevermögen, um wissenschaftlich zu forschen und zu publizieren. Daneben bedarf es jedoch gleichermaßen tatkräftiger Unterstützung, um ein solches Projekt voller Freude zu beenden. Ich habe während meiner Promotionszeit eine solche, in Geld nicht messbare Unterstützung im beruflichen sowie privaten Kreis erfahren dürfen und möchte mich dafür an dieser Stelle aufrichtig bedanken.

So gebührt zuvörderst besonderer Dank meiner Doktormutter, Professorin *Eva Inés Obergfell*. Diese Arbeit entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an ihrem ehemaligen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung. Ich bedanke mich für den großzügig gewährten Freiraum sowie für die wertvollen Anregungen während des gesamten Schaffensprozesses.

Ebenso danke ich meinem Mentor und Zweitgutachter, Professor *Ronny Hauck*. Bei Herrn *Hauck* schnupperte ich bereits im dritten Studiensemester an meiner *Alma Mater*, der Ludwig-Maximilians-Universität München, erste Forschungsluft als studentische Hilfskraft. Durch seine Begeisterung für sein Fachgebiet und aufrichtige Wertschätzung des wissenschaftlichen Diskurses wurde mein Interesse am juristischen Arbeiten geweckt. Im Laufe der Zeit hat er mich stets akademisch gefordert und gefördert.

Gleichermaßen danke ich in diesem Zuge Professor *Peter Badura*, mit dem ich zwei Jahre – geprägt von intensiven, verfassungsrechtlichen Debatten – zusammenarbeiten durfte. Herr *Badura* verstärkte dabei mein Forschungsinteresse an Persönlichkeitsrechten und bekräftigte mich, eigene wissenschaftliche Gedanken auszuarbeiten.

Während meiner Promotionszeit und der damit einhergehenden, obig benannten *trias* aus Neugierde, Fleiß und Durchhaltevermögen lernte ich im Rahmen eines Doktorandenseminars Dr. *Diana Spikowius* und *Jonas Tylewski* kennen. Ich danke euch beiden nicht nur für unsere Freundschaft, sondern ebenso für die intensiven Diskussionen zu Aspekten dieser Arbeit sowie euer Korrekturlesen.

Auch mit Blick auf die Veröffentlichung gilt es, zahlreichen Fördergebern meinen Dank auszusprechen. Für großzügige Druckkostenzuschüsse bedanke ich mich bei der *Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR)*, der *Association littéraire et artistique internationale (ALAI Deutschland e.V.)* sowie der Studienstiftung *ius vivum*. Ferner danke ich der *SOH Rechtsanwälte Partnerschaft mbB* aus Essen für die Aufnahme in ihr Promotionsstipendium und die Gewährung eines Druckkostenzuschusses.

Abschließend gilt unermesslicher Dank meiner Familie:

Meinen Eltern, *Andrea* und *Christian Fink*, meinem Bruder Dr. *Maximilian C. Fink* und meiner Schwester *Eva-Maria Gaube*. Gewidmet sei diese Arbeit meinen verstorbenen Großmüttern *Maria Fink* und *Theresia Baumgärtel* – ich weiß, wie stolz ihr auf mich wärt, hättet ihr dieses Buch noch in euren Händen halten können. Denn ihr habt mich gelehrt, was Persönlichkeit bedeutet und mit eurer Liebe und immerwährenden Unterstützung den Grundstein dieser Arbeit gelegt.

Dafür danke ich euch von Herzen.

Berlin, im Januar 2025

Katharina Theresia Fink

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Einführung	1
<i>A. Persönlichkeitsrechte nach dem Tod des Rechtsträgers</i>	1
<i>B. Stand von Forschung und Gesetzgebung, Zielsetzung und methodisches Vorgehen</i>	5
<i>C. Forschungsgegenstand und Gang der Untersuchung</i>	12
1. Kapitel: Grundlagen der Persönlichkeitsrechte und des postmortalen Persönlichkeitsschutzes	15
<i>A. Allgemeines Persönlichkeitsrecht</i>	17
<i>B. Postmortaler Persönlichkeitsschutz</i>	30
<i>C. Urheberpersönlichkeitsrecht</i>	84
<i>D. Weitere besondere Persönlichkeitsrechte</i>	100
<i>E. Verhältnis der Persönlichkeitsrechte zueinander</i>	106
<i>F. Stellungnahme und Ergebnis</i>	112
2. Kapitel: Vererblichkeit von Persönlichkeitsrechten	113
<i>A. Erbrechtliche Grundlagen</i>	114
<i>B. Vererblichkeit von Persönlichkeitsrechten im Allgemeinen</i>	131
<i>C. Vererblichkeit des Urheber(persönlichkeits-)rechts im Speziellen</i>	145
<i>D. Vererblichkeit weiterer besonderer Persönlichkeitsrechte</i>	153
<i>E. Stellungnahme</i>	160
<i>F. Lösungsansätze</i>	165

G. Ergebnis	219
3. Kapitel: Rechtsstellung von Rechtsnachfolgern und postmortal Wahrnehmungsberechtigten	221
A. Aktivlegitimation	222
B. Allgemeine Fragen zum Umfang der Rechtsstellung	227
C. Interessenbindung post mortem	247
D. Einschränkung einer Interessenbindung über das Dogma des Verblässens	295
E. Schutz vor missbräuchlicher Geltendmachung durch Kontrollinstanz	354
F. Stellungnahme und Ergebnis	358
Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	361
A. Rechtlicher Gehalt von Persönlichkeitsrechten und postmortaler Persönlichkeitsschutz	361
B. Neues Dogma der (Teil-)Vererblichkeit von Persönlichkeitsrechten	362
C. Umfang und Grenzen der Rechtsstellung post mortem	363
D. Vereinheitlichung von Persönlichkeitsrechten durch Systembildung ...	364
Literaturverzeichnis	369
Sachverzeichnis	389

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Einführung	1
<i>A. Persönlichkeitsrechte nach dem Tod des Rechtsträgers</i>	1
<i>B. Stand von Forschung und Gesetzgebung, Zielsetzung und methodisches Vorgehen</i>	5
I. Defizite der gesetzlichen Regelungen, ihrer Interpretation sowie gesetzesübersteigender, richterlicher Rechtsfortbildung	5
II. Analyse rechtlicher Strukturtypen zur Systembildung	10
<i>C. Forschungsgegenstand und Gang der Untersuchung</i>	12
I. Rechtlicher Gehalt von Persönlichkeitsrechten als Ausgangspunkt	12
II. Durchbrechung des Dogmas der Unvererblichkeit von Persönlichkeitsrechten	12
III. Umfang und Grenzen der Rechtsstellung <i>post mortem</i>	13
IV. Vereinheitlichung von Persönlichkeitsrechten	14
1. Kapitel: Grundlagen der Persönlichkeitsrechte und des postmortalen Persönlichkeitsschutzes	15
<i>A. Allgemeines Persönlichkeitsrecht</i>	17
I. Begriff	17
II. Entwicklung	18
III. Dogmatische Grundlagen	22
1. Struktur und normativer Gehalt	22
2. Verfassungsrechtliche Bereichsdogmatik	24
a) Sachlicher Geltungsbereich	24
b) Personaler Geltungsbereich	27
3. Auswirkungen der verfassungsrechtlichen Anforderungen auf die inhaltliche Bestimmung des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts	28
IV. Zwischenergebnis	29

<i>B. Postmortaler Persönlichkeitsschutz</i>	30
I. Entwicklung	30
1. Grundperspektive	31
2. Legitimationsgrundlage des Schutzes	32
3. Konkretisiertes Verständnis im Anspruchsgefüge	34
II. Dogmatische Grundlagen	36
1. Ausgangspunkt des Schutzes	37
a) Eigene Rechte der Angehörigen oder der postmortal Wahrnehmungsberechtigten	38
b) Fortwirkender Wert- und Achtungsanspruch des Verstorbenen	40
c) Allgemeine Rechtspflicht zur Achtung des Totengedenkens und der Würde des Verstorbenen	41
d) Fortwirkendes allgemeines Persönlichkeitsrecht	42
e) Stellungnahme	43
2. Rechtssubjekt	44
a) Postmortale (Teil-)Rechtsfähigkeit	45
b) Allgemeine Rechtssubjektivität	49
c) Subjektloses Recht	50
d) Rechtspflicht der Allgemeinheit	51
e) Stellungnahme	53
3. Postmortale Wahrnehmungsberechtigung	58
a) Person des postmortal Wahrnehmungsberechtigten	59
aa) Bestimmung eines postmortal Wahrnehmungsberechtigten zu Lebzeiten	59
(1) Anwendbarkeit der erbrechtlichen Formvorschriften	60
(2) Zulässiger Personenkreis	63
(3) Stellungnahme	66
bb) Wahrnehmungsbefugnis der Angehörigen als Grundsatz	66
(1) Angehörigenbegriff	67
(2) Differenzierung zwischen Angehörigen und Erben	68
(3) Keine Erweiterung um Vereinigungen	69
(4) Erweiterung um Personen mit besonderer persönlicher Verbundenheit zum Verstorbenen	70
(5) Stellungnahme	72
cc) Keine Wahrnehmung durch öffentliche Stellen	73
b) Rangordnung unter postmortal Wahrnehmungsberechtigten	75
aa) Rangordnung bei lebzeitiger Verfügung über die postmortale Wahrnehmungsberechtigung	75
bb) Rangordnung ohne lebzeitige Verfügung über die postmortale Wahrnehmungsberechtigung	76

c)	Rechtsnatur der Wahrnehmungsberechtigung	77
aa)	Auftrag in Form eines Treuhandverhältnisses	77
bb)	Prozessstandschaft	79
cc)	Stellvertretung	81
dd)	Stellungnahme	83
d)	Zwischenergebnis	83
4.	Zwischenergebnis	84
III.	Zwischenergebnis	84
C.	<i>Urheberpersönlichkeitsrecht</i>	84
I.	Rechtsnatur	85
II.	Verfassungsrechtliche Gewährleistungsdimension	88
III.	Schutzzweck, Schutzgegenstand und Befugnisse	89
1.	Schutzzweck und -gegenstand	89
a)	Schutzzweck	89
b)	Schutzgegenstand	90
aa)	Persönliche geistige Schöpfung	92
bb)	Wahrnehmbare Form	93
cc)	Individualität	93
dd)	Zwischenergebnis	94
c)	Zwischenergebnis	94
2.	Urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse	94
a)	Veröffentlichungsrecht	95
b)	Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und Urheberbenennung	96
c)	Recht gegen Entstellung des Werkes	97
d)	Weitere Befugnisse	98
3.	Zwischenergebnis	100
IV.	Zwischenergebnis	100
D.	<i>Weitere besondere Persönlichkeitsrechte</i>	100
I.	Recht am eigenen Bild	101
1.	Rechtsentwicklung	101
2.	Rechtsnatur und Schutzzweck	102
3.	Rechtsinhaberschaft und postmortale Wahrnehmungsberechtigung	103
II.	Namensrecht	103
1.	Rechtsentwicklung und Rechtsnatur	103
2.	Gegenstand und Bestandteile des Namensrechts	105
3.	Zwischenergebnis	105
E.	<i>Verhältnis der Persönlichkeitsrechte zueinander</i>	106
I.	Allgemeines Persönlichkeitsrecht und postmortales Persönlichkeitsrecht	106

II. Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Urheberpersönlichkeitsrecht	107
III. Postmortales Persönlichkeitsrecht und Urheberpersönlichkeitsrecht	108
IV. Beziehung des (postmortalen) allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu besonderen Persönlichkeitsrechten und Verhältnis besonderer Persönlichkeitsrechte zueinander	109
1. (Postmortales) allgemeines Persönlichkeitsrecht und Recht am eigenen Bild	110
2. (Postmortales) allgemeines Persönlichkeitsrecht und Namensrecht	111
3. Urheberpersönlichkeitsrecht und andere besondere Persönlichkeitsrechte	111
V. Zwischenergebnis	111
F. <i>Stellungnahme und Ergebnis</i>	112
 2. Kapitel: Vererblichkeit von Persönlichkeitsrechten	113
A. <i>Erbrechtliche Grundlagen</i>	114
I. Grundsatz der Universalsukzession	114
II. Vermögensbegriff	116
1. Anknüpfung an den Vermögenswert	116
a) Marktorientierter Vermögensbegriff	117
b) Funktionale, individuelle Bestimmung	118
2. Differenzierung nach personen- und vermögensbezogenen Rechtspositionen	119
3. Stellungnahme	123
a) Trennung zwischen sittlichem Personenrecht und Vermögensrecht	124
b) Anknüpfung an Gegenstand des Übergangs und Ausformung des Anspruchs	125
c) Kritik an der Differenzierung zwischen vermögensbezogenen und personenbezogenen Rechtspositionen	127
d) Anknüpfung an subjektive Interessen	128
4. Zwischenergebnis	130
III. Zwischenergebnis	131
B. <i>Vererblichkeit von Persönlichkeitsrechten im Allgemeinen</i>	131
I. Aufspaltung von Persönlichkeitsrechten	132
1. Ideelle Bestandteile	133
2. Vermögenswerte Bestandteile	135
II. Unvererblichkeit ideeller Bestandteile	138
III. Vererblichkeit vermögenswerter Bestandteile	139

1. Dogmatische Begründung	139
2. Rechtstechnische Gestaltung	141
3. Umfang der Vererblichkeit	142
IV. Stellungnahme und Zwischenergebnis	144
<i>C. Vererblichkeit des Urheber(persönlichkeits-)rechts im Speziellen</i>	145
I. Dogmatische Begründung	145
II. Rechtstechnische Gestaltung	147
1. Vererbung nach den Grundsätzen der §§ 1922 ff. BGB	147
2. Keine Vererbung der Urheberschaft	149
3. Ausübung des Urheberrechts durch einen Testamentsvollstrecker	150
4. Übertragung in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder einer Erbauseinandersetzung	150
5. Rechtsnachfolger des Urhebers	151
III. Zwischenergebnis	153
<i>D. Vererblichkeit weiterer besonderer Persönlichkeitsrechte</i>	153
I. Recht am eigenen Bild	153
II. Namensrecht	155
III. Firmenrecht	156
IV. Persönlichkeitsrecht des ausübenden Künstlers	157
<i>E. Stellungnahme</i>	160
I. Entstehung eines gespaltenen Rechts bei Persönlichkeitsrechten im Allgemeinen	160
II. Unterschiedliche postmortal Berechtigte mit kollidierendem Interessengeflecht	161
III. Einheitliche Vererbung bei monistischer Betrachtung	161
IV. Friktionen bei der Vererbung mehrerer Persönlichkeitsrechte	162
V. Widerspruch zum Willen des Erblassers	163
<i>F. Lösungsansätze</i>	165
I. Einheitslösung	165
1. Dogmatischer Ausgangspunkt	167
a) Auflösung des Auseinanderfallens von unterschiedlichen postmortal Berechtigten	167
b) Wesen und Struktur von Persönlichkeitsrechten	169
c) Verhältnis der Persönlichkeitsrechte zueinander	171
d) Verfassungsrechtliche Grundlage	172
aa) Reichweite der Eigentums- und Erbrechtsgewährleistung	173
bb) Analyse der Persönlichkeitselemente und Einbeziehung in den Schutzbereich	175
cc) Konsequenz für vermögenswerte Bestandteile	178

dd) Verfassungsrechtliche Grenze	179
ee) Zwischenergebnis	182
2. Folgen	182
a) Anwendbarkeit der erbrechtlichen Formvorschriften	183
b) Umfang der Vererbung	185
c) Eingriffsmöglichkeit von Angehörigen und Dritten	186
3. Bedenken	187
a) Berechtigter Personenkreis	187
aa) Konstellation ohne Vorliegen einer Verfügung von Todes wegen	187
bb) Konstellation bei Vorliegen einer Verfügung von Todes wegen	190
cc) Zwischenergebnis	192
b) Echter Rechtsübergang mit Rechtsträgerwechsel	192
c) Vermögensverschmelzung	196
d) Wesen von Persönlichkeitsrechten	197
e) Berücksichtigung des Erblasserwillens	198
4. Kritik an bestehenden Formulierungsvorschlägen	199
5. Stellungnahme und Zwischenergebnis	202
II. Erweiterung der Fortwirkungslehre	203
III. Erweiterung der postmortalen Wahrnehmungsberechtigung	206
IV. Übertragung des leistungsschutzrechtlichen Modells	210
1. Persönlichkeitsrechte im Allgemeinen	210
2. Urheberrecht	212
V. Teilungslösung	214
VI. Stellungnahme und Zwischenergebnis	217
G. <i>Ergebnis</i>	219
3. Kapitel: Rechtsstellung von Rechtsnachfolgern und postmortal Wahrnehmungsberechtigten	221
A. <i>Aktivlegitimation</i>	222
I. Persönlichkeitsrechte	222
II. Urheberpersönlichkeitsrecht	224
B. <i>Allgemeine Fragen zum Umfang der Rechtsstellung</i>	227
I. Eintritt des Rechtsnachfolgers in die Rechtsstellung des Erblassers	227
II. Generelle Beschränkungen der Rechtsstellung	228
1. Gewillkürte Beschränkungen	229
a) Erbrechtliche Auflage	229
b) Testamentsvollstreckung	230
2. Allgemeine gesetzliche Beschränkung durch Schutzfristen	231
a) Recht am eigenen Bild	232

b)	Allgemeines Persönlichkeitsrecht	233
aa)	Ideelle Bestandteile	233
bb)	Vermögenswerte Bestandteile	234
c)	Namensrecht	237
d)	Urheberrecht	237
e)	Stellungnahme und Zwischenergebnis	239
3.	Urheberrechtliche gesetzliche Beschränkungen	242
a)	Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung	242
b)	Widerrufsrecht bei Verträgen über unbekannte Nutzungsarten	244
c)	Änderungen bei bestimmten Sammlungen	245
d)	Zwangsvollstreckung	246
III.	Zwischenergebnis	246
C.	<i>Interessenbindung post mortem</i>	247
I.	Problemstellung	248
II.	Interessenbindung bei Persönlichkeitsrechten	249
1.	Ideelle Bestandteile	249
2.	Vermögenswerte Bestandteile	250
3.	Stellungnahme und Zwischenergebnis	251
III.	Interessenbindung beim Urheberpersönlichkeitsrecht	251
1.	Argumentation für eine Interessenbindung	252
a)	Bindung durch gewillkürte Beschränkungen	252
b)	Rechtsnatur des Urheberrechts	253
c)	Schutzzweck und Besonderheit des Urheberpersönlichkeitsrechts	255
d)	Schutzrichtung des Urheberpersönlichkeitsrechts	257
e)	Analyse der Rechtsprechung	258
f)	Analyse der amtlichen Begründung	260
g)	Regelung zum Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung	261
h)	Parallele zwischen allgemeinem Persönlichkeitsrecht und Urheberpersönlichkeitsrecht	262
i)	Urheberrechtliche <i>leges speciales</i> für die Rechtsnachfolge	264
j)	Analyse und Einfluss der RBÜ	266
2.	Einwände gegen eine Interessenbindung	268
a)	Grundsatz der Universalsukzession	268
b)	Vorrang erbrechtlicher Instrumente	270
c)	Freie Rechtsstellung nach § 30 UrhG	270
d)	Regelung zum Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung	271
e)	Praktische Schwierigkeiten der Ermittlung des Erblasserwillens	272

aa)	Ermittlung des Erblasserwillens bei Vorliegen einer Verfügung von Todes wegen	273
(1)	Erforschung des tatsächlichen Willens mittels natürlicher Auslegung	273
(2)	Erforschung des mutmaßlichen Willens mittels erläuternder Auslegung	275
(3)	Erforschung des hypothetischen Willens mittels ergänzender Auslegung	275
(4)	Zwischenergebnis	276
bb)	Ermittlung des Erblasserwillens ohne Verfügung von Todes wegen	276
cc)	Rechtlicher Erklärungswert des Schweigens	278
dd)	Zwischenergebnis	279
f)	Mangelnde Durchsetzbarkeit der Erblasserinteressen	280
IV.	Systematische Erfassung des Meinungsspektrums und Bewertung	280
1.	Systematisierung	280
a)	Erbrechtliche Lösung	281
b)	Persönlichkeitsrechtliche Lösung	281
2.	Bewertung	282
a)	Vorrang gewillkürter Beschränkungen	282
b)	Einfachheit, Klarheit und Rechtssicherheit durch uneingeschränkte Universalsukzession	282
c)	Berücksichtigung der Rechtsnatur, des Wesens, des Schutzzwecks und der Schutzrichtung des Urheberpersönlichkeitsrechts	283
d)	Analyse der urheberrechtlichen Regelungen	284
e)	Parallele zu anderen Persönlichkeitsrechten	285
f)	Stellungnahme und Zwischenergebnis	285
V.	Begründungsmuster	286
1.	Differenzierung nach Art des Persönlichkeitsrechts	286
2.	Differenzierung nach Werkart	287
3.	Differenzierung nach Individualitätsgrad bzw. Gestaltungshöhe	290
4.	Stellungnahme	293
VI.	Stellungnahme und Zwischenergebnis	294
D.	<i>Einschränkung einer Interessenbindung über das Dogma des Verblässens</i>	295
I.	Dogma des Verblässens	295
II.	Grundperspektiven	297
1.	Analyse der Rechtsprechung	297
2.	Analyse der Literatur	299
III.	Systematische Erfassung des Meinungsspektrums und Stellungnahme	303

1. Bindungsfreiheit der Erben	304
2. Unterschiedliche Schutzintensität je nach Lebensalter des Urhebers	306
3. Rechtsunsicherheit	307
4. Monistische Konzeption des Urheberrechts	308
5. Widerspruch zu einheitlicher Schutzfrist	310
6. Differenzierung zwischen Schutzdauer und Schutzintensität	311
7. Parallele zu klassischem postmortalen Persönlichkeitsschutz	312
8. Dogmatische Verortung	313
9. Stellungnahme	314
a) Keine Interessenverschmelzung im Todeszeitpunkt	314
b) Unterschiedliche Dauer von Schutzfristen	315
c) Einzelfallgerechtigkeit auf Kosten von Rechtssicherheit	315
d) Monistische Konzeption	316
e) Schutzdauer und Schutzintensität	317
f) Rechtsökonomische Aspekte	317
g) Annäherung von Persönlichkeitsrechten <i>post mortem</i>	318
h) Dogma der Verwirkung	319
aa) Grundlagen der Verwirkung	319
bb) Anwendung im Urheberrecht	320
cc) Anwendung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen	321
dd) Schlussfolgerungen	321
i) Zwischenergebnis	322
IV. Lösungsvorschlag	322
1. Grundsatz	323
2. Methodisches Vorgehen	323
3. Kriterien zur einzelfallabhängigen Bestimmung der Schutzintensität	327
a) Einbindung des Werkes in den sozialen Kontext	327
b) Individueller Schöpfungsgrad	328
c) Art, Intensität und Umfang des Eingriffs	329
d) Künstlerischer Rang des Werkes oder seines Urhebers	331
e) Unikat, Original, Vervielfältigungsstück	334
f) Verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen	334
aa) Schutz der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Belange	335
bb) Schutz der vermögensrechtlichen Belange des Urhebers	335
cc) Kunstfreiheit	335
dd) Wissenschaft und Forschung	336
ee) Eigentumsgarantie	337
(1) Bestandsinteresse	338
(2) Nutzungs- und Gebrauchszweck des Werkes	338
(3) Finanzielle und wirtschaftliche Interessen	341

(4) Ästhetische Interessen	342
ff) Religionsfreiheit und kirchliches Selbstbestimmungsrecht	344
gg) Zwischenergebnis	345
g) Interesse der Allgemeinheit am Zugang zum Werk	345
h) Theorie des graduellen Verblässens	350
4. Zwischenergebnis	353
<i>E. Schutz vor missbräuchlicher Geltendmachung durch Kontrollinstanz</i>	354
I. Meinungsstand	354
II. Stellungnahme	356
<i>F. Stellungnahme und Ergebnis</i>	358
Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	361
<i>A. Rechtlicher Gehalt von Persönlichkeitsrechten und postmortaler Persönlichkeitsschutz</i>	361
<i>B. Neues Dogma der (Teil-)Vererblichkeit von Persönlichkeitsrechten</i>	362
<i>C. Umfang und Grenzen der Rechtsstellung post mortem</i>	363
<i>D. Vereinheitlichung von Persönlichkeitsrechten durch Systembildung</i> . . .	364
I. Vereinheitlichung der zeitlichen Begrenzung	365
II. Vereinheitlichung der Interessenbindung als Begrenzung	365
III. Vereinheitlichung des Dogmas des Verblässens als Begrenzung	366
IV. Zusammenfassung	367
Literaturverzeichnis	369
Sachverzeichnis	389

Einführung

A. Persönlichkeitsrechte nach dem Tod des Rechtsträgers

Nach dem in der allgemeinen Rechtsdogmatik fest verwurzelten Verständnis sind Persönlichkeitsrechte auf den Schutz ideeller, höchstpersönlicher Interessen ihres Rechtsträgers ausgerichtet. Sie sind stark von idealistischen Maßstäben geprägt. Der Gegenstand ihres Schutzes ist dabei so mannigfaltig wie die Persönlichkeit eines jeden Individuums in all ihren Facetten.¹ Durch die Verankerung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG strahlt das Verfassungsrecht auch auf die inhaltliche Bestimmung und damit die Tragweite des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes aus. Die Würde des Menschen gebietet es, eine möglichst ungehinderte Persönlichkeitsentfaltung in Form der Findung, Wahrung und Ausübung des höchstpersönlichen Wesens zu ermöglichen und zu gewährleisten. Bedingt durch ihre Höchstpersönlichkeit wird Persönlichkeitsrechten deshalb als Charakteristikum eine unauflösbare Verbindung zu ihrem Rechtsträger zugesprochen. Sie gelten dem Grunde nach allgemein als unverzichtbar, unveräußerlich, unübertragbar² und letztlich unvererblich³.

Ungeachtet dieser Feststellung kommt dem Rechtsgut Persönlichkeit⁴ auch nach dem Tod des Rechtsträgers erhebliche Bedeutung zu. Jedes Individuum hinterlässt mit seinem Ableben höchstpersönliche Spuren, die mal länger, mal kürzer in unserer Gesellschaft fortwirken und als Ausdruck der Menschenwür-

¹ Plastisch verdeutlicht dies *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, S. 133, nach dem die durch die Persönlichkeitsrechte geschützten Interessen der Person ihr teils dicht auf dem Leibe säßen, teils langsam in unendliche Fernen verliefen.

² Allerdings wird diskutiert, dass auch persönlichkeitsrechtliche Aspekte übertragbar sein sollten und Verfügungen möglich wären. Zum zivilrechtlichen Dogma der Unübertragbarkeit von Persönlichkeitsrechten *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, S. 37 ff. sowie S. 60 ff. speziell zum Recht am eigenen Bild, S. 101 ff. zum Namensrecht sowie zusammenfassend S. 271 ff.; unter Beachtung der Besonderheiten des Urheberpersönlichkeitsrechts *Metzger*, Rechtsgeschäfte über das Droit Moral im deutschen und französischen Urheberrecht, S. 105 ff.; zur Zulässigkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen über das Urheberpersönlichkeitsrecht *Obergfell*, ZGE 3 (2011), 202–226. Siehe näher hierzu auch Kapitel 1, C., I.

³ Hierauf wird ein Fokus der Untersuchung gelegt in Kapitel 2.

⁴ Instruktiv zu den Begrifflichkeiten Mensch, Person, Persönlichkeit *Kube*, Hdb. des StaatsR, § 148 Rn. 2 ff.

degarantie eines Schutzes *post mortem* bedürfen.⁵ Auch wenn der Mensch den Tod an sich freilich (noch) nicht zu überwinden vermag, überlebt damit jedenfalls – metaphorisch gesprochen – ein Teil der menschlichen Persönlichkeit in Form der „schutzwürdigen Werte der Persönlichkeit“⁶. Die Rechtsordnung bietet deshalb eine Reihe an Instrumentarien, um den Schutz dieser überdauernden Persönlichkeitswerte durch ein Fortwirken des Persönlichkeitsrechts über den Tod hinaus sicherzustellen⁷ und dabei dem Willen des Verstorbenen *post mortem* Geltung zu verschaffen⁸.

In krassem Widerspruch zum Postulat der Unvererblichkeit von Persönlichkeitsrechten ist es in der Rechtspraxis jedoch längst üblich, zumindest Teile von Persönlichkeitsrechten und vor allem besondere Persönlichkeitsrechte *post mortem* auf Rechtsnachfolger übergehen zu lassen. Beruhte das Dogma der Unvererblichkeit lange Zeit auf dem Verständnis, Persönlichkeits- und Vermögensrechte stünden in einem antinomischen Verhältnis zueinander⁹ und Persönlichkeitsrechte seien *per se* als unlösbar von ihrem Rechtsträger unvererblich, geht mit der Durchbrechung dieses Dogmas eine neue Betrachtungsweise einher. In diese Kerbe schlägt auch das Urheberrecht, das ein Mischrecht aus Persönlichkeits- und (vermögenswertem) Immaterialgüterrecht darstellt.¹⁰ Es schützt die höchstpersönlichen Interessen des Urhebers und die Beziehung zu seinem Werk als Persönlichkeitsrecht sowie gleichermaßen die wirtschaftliche Verwertung des Werkes als Immaterialgut. Nach der monistischen Konzeption des Urheberrechts bilden beide Teile eine Symbiose und werden als unauflösliche Einheit verstanden. Dies spiegelt sich auch in der gesetzlich angeordneten Vererblichkeit des Urheberrechts in §28 UrhG wider, wonach das Urheberrecht vollständig vererblich gestellt wird.¹¹ Aufgrund dieser rechtlichen Besonderheit soll die Un-

⁵ Näher zur Begründung postmortalen Persönlichkeitsschutzes Kapitel 1, B., I., 1.

⁶ Damit soll sich der Auffassung des I. Zivilsenats des BGH angeschlossen werden, der dies instruktiv erstmalig im Jahre 1955 feststellte in BGHZ 15, 249 = BGH GRUR 1955, 201, 204 – *Cosima Wagner*.

⁷ Letztere Feststellung traf der BGH gleichermaßen erstmalig in BGHZ 15, 249 = BGH GRUR 1955, 201, 204 – *Cosima Wagner* mit folgender prägnanter Formulierung: „Das Persönlichkeitsrecht wirkt über den Tod des ursprünglichen Rechtsträgers fort.“. Inzwischen st. Rspr., BGHZ 50, 133 = BGH NJW 1968, 1773 – *Mephisto*; BGH GRUR 1974, 797 – *Fiete Schulze*; BGH GRUR 1984, 907 – *Frischzellenkosmetik*; BGHZ 107, 384 = BGH NJW 1990, 1986 – *Emil Nolde*; BGHZ 165, 203 = BGH GRUR 2006, 252 – *Postmortaler Persönlichkeitsschutz*; BGH NJW 2009, 751 – „*Ehrensache*“; BGH NJW-RR 2018, 967; jüngst BGH NJW 2022, 847 – *Kohl-Protokolle I*. Vom BVerfG bestätigt, obgleich mit einer anderen dogmatischen Verortung BVerfGE 30, 173 = BVerfG NJW 1971, 1645 – *Mephisto*; BVerfG NJW 2001, 2957 – *Wilhelm Kaisen*. Umfassend zur dogmatischen Grundlage Kapitel 1, B., II., 1.

⁸ Siehe Kapitel 3, C.

⁹ Instruktiv dazu *Götting*, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, S. 4 ff., der maßgeblich in seiner Habilitationsschrift die moderne rechtsdogmatische Betrachtung der Rechtsnatur und des Verhältnisses von Persönlichkeits-, Vermögens- und Immaterialgüterrechten prägte.

¹⁰ Siehe Kapitel 1, C., I.

¹¹ Siehe Kapitel 2, C.

tersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Urheber(persönlichkeits-)rechts erfolgen.

Mit dem Tod des Rechtsträgers entsteht sodann eine diffuse, erbrechtliche Lage, die zahlreiche Rechtsfragen aufwirft. Dies beruht darauf, dass sich derzeit ein zersplittertes Bild der rechtlichen Ausgangslage *post mortem* verzeichnen lässt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und besondere Persönlichkeitsrechte sind dem Grunde nach unvererblich.¹² Gleichwohl differenzieren Spruchpraxis und Literatur im Rahmen der Vererbung nach den kommerziellen und ideellen Bestandteilen des jeweiligen Persönlichkeitsrechts.¹³ Ersteren wird ein Vermögenswert zugesprochen, weshalb sie in Ausnahme vom Grundsatz inzwischen unumstritten als vererblich angesehen werden. Letztere wiederum sind unvererblich und unterliegen einer treuhänderischen Wahrnehmung durch postmortal Wahrnehmungsberechtigte, oftmals die Angehörigen des Verstorbenen. Daraus resultiert eine komplexe Aufspaltung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts *post mortem* in unterschiedliche Bestandteile mit verschiedenen Wahrnehmungsberechtigungen und kollidierenden Interessengeflechten.¹⁴ Es entstehen verschiedene Rechtsbündel, die einem unterschiedlichen Schicksal *post mortem* unterliegen. Umstritten ist insofern trotz umfangreicher Auseinandersetzung in Literatur und Judikatur die dogmatische Begründung des postmortalen Persönlichkeitsrechtsschutzes¹⁵ und der (Un-)Vererblichkeit von Persönlichkeitsrechten sowie die jeweilige rechtstechnische Ausgestaltung davon¹⁶.

Im Rahmen der Vererbung wird sodann eine Konfliktlage geschaffen, in der sich die Interessen des verstorbenen Rechtsträgers, die seiner Erben sowie gegebenenfalls anderweitiger Angehöriger und postmortal Wahrnehmungsberechtigter entgegenstehen. Dabei stellt sich als eine der Kernfragen der Untersuchung, wie weit der Umfang der Rechtsstellung von Rechtsnachfolgern und postmortal Wahrnehmungsberechtigten mit Blick auf verschiedenste Persönlichkeitsrechte reicht und wo gewillkürte und gesetzliche Grenzen eben dieser Rechtsstellung liegen.¹⁷ Höchst umstritten und bislang nicht abschließend geklärt ist dabei die Frage nach einer potentiellen Interessenbindung der Rechtsnachfolger und postmortal Wahrnehmungsberechtigten an die Interessen des Verstorbenen.¹⁸ Im Rahmen einer Systematisierung der vorgebrachten Argumente in Rechtsprechung und Literatur lassen sich dabei zwei konträre Lager herausarbeiten. Während die „erbrechtliche Lösung“¹⁹ den Fokus auf die Stärkung der Rechtsstellung der Rechtsnachfolger und den Grundsatz der Universalsukzession legt, steht

¹² Siehe Kapitel 2, insb. B.–D.

¹³ Siehe Kapitel 2, B.

¹⁴ Siehe Kapitel 2, E.

¹⁵ Siehe Kapitel 1, B., II.

¹⁶ Siehe Kapitel 2, B.

¹⁷ Siehe Kapitel 3.

¹⁸ Siehe Kapitel 3, C.

¹⁹ Siehe Kapitel 3, C., IV., 1., a).

diesem Begründungsmuster die „persönlichkeitsrechtliche Lösung“²⁰ entgegen, die ihren Schwerpunkt auf die ideelle Ausprägung des vererblichen bzw. wachzunehmenden Persönlichkeitsrechts legt. Anknüpfend an die zu klärende Fragestellung einer Interessenbindung ist bislang ebenfalls ungeklärt, ob und in welchem Maße Persönlichkeitsrechte nach dem Tod des Rechtsträgers „verblassen“ und folglich an Schutzintensität abnehmen können.²¹ Im Rahmen der Untersuchung soll das Dogma des Verblassens deshalb kritisch betrachtet und rechtlich verortet werden, um darauf basierend einen vermittelnden Lösungsvorschlag²² erarbeiten zu können.

Unklar ist also *summa summarum*, wie sich die verschiedenen Persönlichkeitsrechte sowohl zueinander als auch generell *post mortem* rechtlich verhalten und welcher Umfang sowie welche Grenzen der Rechtsstellung von Rechtsnachfolgern und postmortal Wahrnehmungsberechtigten dabei bereits bestehen und gegebenenfalls künftig geboten sind.

Betrachtet man die mediale Aufmerksamkeit, die beispielsweise der Familie *Brecht* in Bezug auf die Durchsetzung des Urheberrechts und der Persönlichkeitsrechte des Urhebers *Bertolt Brecht* nach dessen Tod in deutschen Feuilletons zugekommen ist, so wird deutlich, dass das Spannungsfeld um Persönlichkeitsrechte im Erbfall die Gemüter scheidet.²³ Von der Ansicht, Erben könnten gänzlich frei nach ihren Interessen mit dem (künstlerischen) Nachlass und damit sämtlichen Persönlichkeitsrechten verfahren, bis hin zur drastischen Äußerung „Enterbt die Erben!“²⁴ mit Bezug auf eine vermeintlich missbräuchliche und will-

²⁰ Siehe Kapitel 3, C., IV., 1., b).

²¹ Siehe Kapitel 3, D.

²² Siehe Kapitel 3, D., IV.

²³ *Krug*, Dogmatische Verfechterin des Originals. Zum Tod von Barbara Brecht-Schall, Artikel vom 1.9.2015, Deutschlandfunk Kultur, abrufbar unter: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/zum-tod-von-barbara-brecht-schall-dogmatische-verfechterin-100.html>; *Stemann*, Ein „Bärendienst“ an Brecht. Münchner „Baal“-Entscheidung, Artikel vom 19.2.2015, Deutschlandfunk Kultur, abrufbar unter: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/muenchner-baal-entscheidung-ein-baerendienst-an-brecht-100.html>; *Reese*, Geht Brecht jetzt nur noch mit Selbstzensur? Frage des Tages, Artikel vom 19.2.2015, Deutschlandfunk Kultur, abrufbar unter: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/frage-des-tages-geht-brecht-jetzt-nur-noch-mit-selbstzensur-100.html>; *Dössel*, Wenn das Urheberrecht die Kunst einschnürt. Streit um Verbot von „Baal“, Artikel vom 16.7.2015, Süddeutsche Zeitung, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/kultur/debatte-urheberrecht-1.2569005> mit einer Replik von *Schmidt*, Der verletzte Wille, Artikel vom 21.7.2015, Süddeutsche Zeitung, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/kultur/debatte-der-verletzte-wille-1.2575966>; *Krause*, Brecht Erben-GmbH: Sie war die heilige Barbara der Nachlassverwalter, Artikel vom 1.9.2015, Die Welt Kultur, <https://www.welt.de/kultur/literarischewelt/article145903288/Sie-war-die-heilige-Barbara-der-Nachlassverwalter.html>; zum Rechtsstreit hinsichtlich des *Brecht*-Stückes „Baal“ *Wandtke*, ZUM 2015, 488, 491; *Ehrhardt*, ZUM 2015, 971, 972; *Bolwin*, ZUM 2015, 963, 968.

²⁴ *Henrichs*, Schon wieder Ärger mit der Firma Brecht: Enterbt die Erben!, Artikel vom 10.7.1981, Die ZEIT, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/1981/29/enterbt-die-erben>. Im Ergebnis plädiert *Henrichs* gar für eine Nachlassverwaltung durch das Volk. Zur Forderung, die *Brecht*-Erben zu enterben *Grieser*, Glückliche Erben, S. 225 ff. mit Interviewausschnitten der Reaktion *Barbara Brecht-Schalls* auf hiesige Forderung.

kürliche Handhabung des *Brecht*-Erbes durch die Erben, ist das Meinungsspektrum in zwei Pole aufgespalten. Diese Arbeit soll die diametral auseinander liegenden Ansichten durch eine differenzierte Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung des Urheberpersönlichkeitsrechts einander annähern und ein dogmatisches Fundament für das Schicksal von Persönlichkeitsrechten nach dem Tod des Rechtsträgers schaffen.

B. Stand von Forschung und Gesetzgebung, Zielsetzung und methodisches Vorgehen

I. Defizite der gesetzlichen Regelungen, ihrer Interpretation sowie gesetzesübersteigender, richterlicher Rechtsfortbildung

Gesetzliche Normierungen zur Frage der Vererblichkeit und postmortalen Wahrnehmungsberechtigung sowie zur Schutzdauer finden sich ausschließlich zu einzelnen besonderen Persönlichkeitsrechten. Die §§ 22, 23 KUG enthalten spezialgesetzliche Regelungen für das Recht am eigenen Bild *post mortem*. Die §§ 12 ff., 28 ff., 64 ff. UrhG regeln die Vererblichkeit des Urheberrechts im Ganzen sowie dessen Erlöschen erst siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wie auch der postmortale Persönlichkeitsschutz wurden jedoch primär durch richterliche Rechtsfortbildung entwickelt. Es mangelt dafür nach wie vor an einer gesetzlichen Normierung, weshalb sich die rechtliche Gestaltung des postmortalen Persönlichkeitsschutzes noch immer als problematisch erweist. Denn unsere Rechtskultur basiert vornehmlich auf Kodifikation.²⁵ Die richterliche Rechtsfortbildung entsteht aber nicht aus einer verfassungsrechtlich begründeten und geordneten Gesetzgebung, sondern entstammt richterlicher Entscheidungstätigkeit und dogmatischer Systematisierung.²⁶ Dabei wirkt sie primär *inter partes*.²⁷ Ihr wurde deshalb lange Zeit eine normative Geltungskraft und damit der Rechtsquellencharakter abgesprochen; sie stelle

²⁵ So zutreffend *Hassemer*, Dogmatik zwischen Wissenschaft und richterlicher Pragmatik, in: Kirchhof/Magen/Schneider (Hrsg.), Was weiß Dogmatik?, S. 3, 9.

²⁶ *Hassemer*, Dogmatik zwischen Wissenschaft und richterlicher Pragmatik, in: Kirchhof/Magen/Schneider (Hrsg.), Was weiß Dogmatik?, S. 3, 9 f.

²⁷ Das BVerfG konstatierte: „Höchstrichterliche Urteile sind kein Gesetzesrecht und erzeugen keine damit vergleichbare Rechtsbindung.“, BVerfGE 84, 212 = BVerfG NJW 1991, 2549, 2550 – *Aussperrung*. Für die Ansicht einer beschränkten Bindungskraft gegenüber jedermann spreche bereits das Demokratieprinzip und die Gewaltenteilung, *Möllers*, Juristische Methodenlehre, § 3 Rn. 3, 5; dazu ebenfalls *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, Rn. 218.

lediglich eine Rechtserkenntnisquelle dar.²⁸ Die ursprüngliche Dichotomie der bisherigen Rechtsquellenlehre, die zwischen rechtsverbindlichen Rechtsquellen und einfachen Rechtserkenntnisquellen mit bestenfalls faktischer Bindungswirkung unterscheidet, ist jedoch inzwischen aufgebrochen.²⁹ Als vermittelnde Ansicht kann die Rechtsprechung zumindest als sekundäre Rechtsquelle eingeordnet werden.³⁰ Sie ist damit zwar gegenüber der Bindungswirkung des Gesetzes nachrangig und kann nicht immer Allgemeingültigkeit für sich beanspruchen, gleichwohl kann ihr inzwischen unumstritten normative und faktische Geltung zukommen.³¹ Ferner besteht Einigkeit dahingehend, dass es Aufgabe der Gerichte ist, Lücken in den bestehenden Gesetzen auszufüllen.³² Dies umfasst eine Rechtsfortbildung über den Plan des Gesetzes hinaus, eine sogenannte gesetzübersteigende Rechtsfortbildung.³³ Die Judikatur könne die Rechtsordnung in manchen Fällen fortbilden, in denen von einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes keine Rede sein könne. Sie könne also neue Rechtsinstitute erschaffen, die in dem ursprünglichen gesetzgeberischen Plan nicht vorgesehen waren.³⁴ Die faktisch normsetzende Bedeutung gerichtlicher Entscheidungen und die damit einhergehende schleichende Verschiebung der Normsetzungsmacht von der Legislative auf die Judikative wird im Bereich des Persönlichkeitsschutzes besonders deutlich.³⁵ Insbesondere diese verfassungsrechtliche Machtverschiebung sollte nicht unterschätzt werden.³⁶ Obgleich der richterlichen Rechts-

²⁸ Vgl. zur Abgrenzung *Möllers*, Juristische Methodenlehre, § 2 Rn. 2–6 sowie § 3 Rn. 3; mit Bezug zur Rechtsprechung des BVerfG auch *Lennartz*, Dogmatik als Methode, S. 51 ff.; a.A. *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, Rn. 822; *Scherer de Mello Aleixo*, Verantwortbares Richterrecht, S. 106 ff., der ein Plädoyer für den Rechtsquellencharakter des Richterrechts hält.

²⁹ *Möllers*, Juristische Methodenlehre, § 3 Rn. 12 ff.; *Scherer de Mello Aleixo*, Verantwortbares Richterrecht, S. 106 ff.; *Lennartz*, Dogmatik als Methode, S. 25; *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, Rn. 235 ff.

³⁰ *Möllers*, Juristische Methodenlehre, § 3 Rn. 12, spricht insofern von einer „Trichotomie“ unter der Annahme von sekundären Rechtsquellen. *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, Rn. 217, ordnen die ständige Rechtsprechung als eine „Rechtsquelle im weiten Sinne“ ein.

³¹ Darüber hinaus kann sie zum Teil Gewohnheitsrecht begründen, vgl. dazu *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, Rn. 238.

³² Vgl. *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 187, 232; *Lennartz*, Dogmatik als Methode, S. 26. Im Allgemeinen zur Rechtsnormsetzungskompetenz der Gesetzgebung durch Lückenauffüllung *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, Rn. 822. Zum Begriff der Lücke *Fallmann*, Sekundäre Lücken im Recht, S. 34 ff.

³³ *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 187, 232.

³⁴ *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 187, 232.

³⁵ Siehe hierzu insb. Kapitel 1, A., II. und B., I. sowie Kapitel 2, B., I.

³⁶ Näher dazu auch *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, Rn. 236.

fortbildung also Grenzen und Bedenken inhärent sind,³⁷ kann diese das Recht als solches maßgeblich beeinflussen.³⁸

Allein die einmütige Erkenntnis in Wissenschaft und Judikatur, es bedürfe eines postmortalen Persönlichkeitssschutzes, um den lebzeitigen Persönlichkeitschutz effektiv gewährleisten zu können, indiziert noch nicht die rechtstechnische Form, in der die Rechtsordnung diesen Schutz auszugestalten hat.³⁹ Der ursprüngliche Rechtsträger ist mit seinem Tod nicht mehr existent. Er steht damit im Grundsatz auch nicht mehr als Rechtssubjekt seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts zur Verfügung.⁴⁰ Dabei verbleiben aber jene bereits aufgeworfene schutzwürdige Werte der Persönlichkeit, denen ein Bezug zur ehemaligen *persona* anhaftet und die eines Schutzes bedürfen. Der Erkenntnisstand des Schutzes eben dieser Persönlichkeitsbestandteile kann folgendermaßen umschrieben werden: Die dogmatischen Grundlagen reichen von der Anknüpfung an eigene Rechte der Angehörigen, einem fortwirkenden Wert- und Achtungsanspruch des Verstorbenen hin zu einer Rechtspflicht der Allgemeinheit zur Achtung des Totengedenkens bzw. der Würde des Verstorbenen bis hin zu der Annahme eines fortwirkenden, allgemeinen Persönlichkeitsrechts.⁴¹ Die damit einhergehende Frage nach dem Rechtssubjekt postmortalen Schutzes stellt sich gleichermaßen komplex dar. Neben der Annahme einer postmortalen (Teil-)Rechtsfähigkeit des Verstorbenen werden Theorien einer allgemeinen Rechtssubjektivität, eines subjektlosen Rechts sowie einer Rechtspflicht der Allgemeinheit diskutiert.⁴² Daran anknüpfend setzen sich Rechtsprechung und Literatur mit verschiedenen Personengruppen als postmortal Wahrnehmungsberechtigte auseinander, wobei die Rechtsnatur einer postmortalen Wahrnehmungsberechtigung ebenfalls umstritten ist.⁴³ Zusammenfassend ist also weder die dogmatische Grundlage postmor-

³⁷ Zu Zulässigkeit und Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung kann auf einen umfassenden Entscheidungskanon des BVerfG zurückgegriffen werden, siehe exemplarisch BVerfGE 34, 269 = BVerfG NJW 1973, 1221 – *Soraya*; BVerfGE 49, 304 = BVerfG NJW 1979, 30 – *Sachverständigenhaftung*; BVerfGE 84, 212 = BVerfG NJW 1991, 2549, 2550 – *Aussperrung*. Umfassend hierzu auch *Kruse*, Die verfassungsrechtlichen Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, insb. S. 63 ff. sowie S. 141 ff.

³⁸ *Scherer de Mello Aleixo*, Verantwortbares Richterrecht, S. 95 bringt vor, eine andere, rein am Gesetzesrecht orientierte Betrachtung stünde nicht mit einer hierarchisierten bzw. mehrstufigen „arbeitsteilig operierenden Rechtsordnung“ wie der deutschen in Einklang. Ausführend und kritisch dazu mit besonderem Bezug zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 245 ff. Neben der normativen Geltung des Gesetzesrechts kann man dem Richterrecht zumindest eine faktische Geltung zusprechen, dazu *Hassemer*, Dogmatik zwischen Wissenschaft und richterlicher Pragmatik, in: *Kirchhof/Magen/Schneider* (Hrsg.), Was weiß Dogmatik?, S. 3, 10.

³⁹ So auch *Heldrich*, FS Lange, S. 163, 167.

⁴⁰ So zumindest die herrschende Meinung, wobei die Möglichkeit einer postmortalen (Teil-)Rechtsfähigkeit des Verstorbenen noch näher dargestellt werden soll, siehe Kapitel I, B., II., 2., a).

⁴¹ Siehe Kapitel I, B., II., 1.

⁴² Siehe Kapitel I, B., II., 2.

⁴³ Siehe Kapitel I, B., II., 3.

talen Persönlichkeitsschutzes abschließend geklärt, noch sind das Rechtssubjekt sowie potentiell in Betracht kommende Wahrnehmungsberechtigte vollumfassend rechtlich verortet.⁴⁴ Zwar wurde bereits umfangreich zu den Grundlagen postmortalen Persönlichkeitsschutzes publiziert,⁴⁵ im Ergebnis besteht bislang jedoch nur Einigkeit dahingehend, dass es sich weder um einen reinen Grundrechtsschutz des Verstorbenen noch um einen auf den Verstorbenen bezogenen „Denkmalschutz“ handeln kann. Ebenso wenig diene postmortaler Persönlichkeitsschutz der Erfüllung eines fragwürdigen Selbstverweigungsdranges, sondern solle vielmehr die Vervollkommnung des Persönlichkeitsschutzes zu Lebzeiten absichern und gewährleisten.⁴⁶ Trotz der fundierten rechtswissenschaftlichen Aufarbeitung der soeben angerissenen verschiedenen Ansichten verdienen die Grundlagen erneut einer näheren Betrachtung, da diese noch nicht abschließend geklärt sind und benötigt werden, um die zugrundeliegende Dogmatik für den weiteren Verlauf der Arbeit durchdringen zu können.

Mit dem ursprünglichen Verständnis eines antinomischen Verhältnisses von Persönlichkeits- zu Vermögensrechten wurde lange Zeit wiederum die Frage der Vererblichkeit von Persönlichkeitsrechten im Ergebnis verneint. Das erbrechtliche Gefüge knüpft mit dem Konzept der Universalsukzession im programmatischen § 1922 BGB maßgeblich an das *Vermögen als Ganzes* an. Ausschnittsweise kann man darin also eine gesetzlich normierte Beantwortung der Frage der Vererblichkeit sehen. Dies bedeutet jedoch keineswegs, dass damit alle offenen Fragen zufriedenstellend geklärt wären. Vielmehr sind nicht nur die getroffenen Regelungen kritikwürdig, besteht doch erheblicher Streit über die Auslegung des Vermögensbegriffs, der gerade das Einfallstor in das erbrechtliche Gefüge darstellt, sondern gehen zudem die Auffassungen zur Interpretation der Vorschrift in unterschiedliche Richtungen.⁴⁷ Daran werden Defizite der gesetzlichen Regelung

⁴⁴ MüKo-BGB/Rixecker, Anh. zu § 12 Rn. 57, umschreibt dies ironisch pointiert mit: „Der Schutz der Persönlichkeit eines Menschen kennt ein Leben nach dem Tode. Seine rechtliche Grundlage, sein Zuordnungsobjekt und sein Gehalt sind, wie es seinem jenseitigen Wesen entspricht, dunkel“.

⁴⁵ Ausführlich dazu etwa Claus, Postmortaler Persönlichkeitsschutz im Zeichen allgemeiner Kommerzialisierung, 2004; Fischer, Die Entwicklung des postmortalen Persönlichkeitsschutzes, 2004; Gregoritzka, Die Kommerzialisierung von Persönlichkeitsrechten Verstorbener, 2003; Hoch, Fortwirken zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes nach dem Tode, 1975; Jung, Die Vererblichkeit des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, 2005; Lichtenstein, Der Idealwert und der Geldwert des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts vor und nach dem Tode, 2005; Müller, Postmortaler Rechtsschutz, 1996; Nikolettopoulos, Die zeitliche Begrenzung des Persönlichkeitsschutzes nach dem Tode, 1984; Pierer, Postmortaler Schutz von Persönlichkeitsrechten, 2018; Schenk, Die Totensorge – ein Persönlichkeitsrecht, 2007; Schönberger, Postmortaler Persönlichkeitsschutz, 2011; Schulze Wessel, Die Vermarktung Verstorbener, 2001; Schweers, Die vermögenswerten und ideellen Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach dem Tod des Trägers, 2006; Wortmann, Die Vererblichkeit vermögensrechtlicher Bestandteile des Persönlichkeitsrechts, 2005.

⁴⁶ Vgl. Schack, GRUR 1985, 352, 355.

⁴⁷ Ausführlich zum Vermögensbegriff und der unterschiedlichen Auslegung Staudinger-

gen und ihrer Interpretationen deutlich, weshalb Stellung zum Vermögensbegriff als solchem bezogen werden soll.⁴⁸ Darüber hinaus fehlt es an einer überzeugenden Antwort auf die Frage, in welchen Fällen Persönlichkeitsrechte und deren Bestandteile vererbliche Rechtspositionen darstellen.⁴⁹ Im Anschluss an die Analyse des Vermögensbegriffs wird deshalb die grundsätzliche Konzeption der Vererblichkeit von Persönlichkeitsrechten durch einen Vergleich der Vererblichkeit verschiedenster Persönlichkeitsrechte analysiert, kritisch gewürdigt und bewertet.⁵⁰

Für das Urheberrecht und damit das in der vorliegenden Untersuchung maßgebliche Urheberpersönlichkeitsrecht hat der Gesetzgeber in den §§ 28–30 UrhG Regelungen für die Rechtsnachfolge getroffen.⁵¹ Er ordnet die Vererbung an (§ 28 Abs. 1 UrhG), ermöglicht die Anordnung der Testamentsvollstreckung (§ 28 Abs. 2 UrhG), lässt eine Übertragung zur Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbaueinandersetzung zu (§ 29 Abs. 1 UrhG) und spricht dem Rechtsnachfolger des Urhebers die dem Urheber nach diesem Gesetz zustehenden Rechte zu, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 30 UrhG). Dies bedeutet jedoch keineswegs, dass damit die Vererbung des Urheberpersönlichkeitsrechts rechtssicher und klar gesetzlich normiert ist. Vielmehr ist insbesondere über eine zu untersuchende und von der Rechtsprechung angenommene Interessenbindung der Rechtsnachfolger des Urhebers in der Literatur

BGB/Kunz, § 1922 BGB Rn. 63; Soergel-BGB/Fischinger, § 1922 Rn. 18; jurisPK-BGB/Schmidt, § 1922 Rn. 10; MüKo-BGB/Leipold, § 1922 Rn. 21; BeckOGK-BGB/Preuß, § 1922 Rn. 161 ff.; BeckOK-BGB/Müller-Christmann, § 1922 Rn. 12; Erman/Lieder, BGB, § 1922 Rn. 7; Jung, Die Vererblichkeit des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, S. 104 f.; Rötchel, ErbR, § 1 Rn. 2; Leipold, ErbR, § 2 Rn. 32–33. Siehe hierzu auch Kapitel 2, A., II., 1.–2.

⁴⁸ Siehe Kapitel 2, A., II., 3.

⁴⁹ Zu einzelnen Bestandteilen kann auch hier auf zahlreiche Abhandlungen geblickt werden, siehe auszugsweise etwa Claus, Postmortaler Persönlichkeitsschutz im Zeichen allgemeiner Kommerzialisierung, 2004; Gloser, Die Rechtsnachfolge in das Urheberrecht, 2012; Götting, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, 1995; Gregoritzka, Die Kommerzialisierung von Persönlichkeitsrechten Verstorbener, 2003; Hartl, Persönlichkeitsrechte als verkehrsfähige Vermögensgüter, 2004; Johansen, Allgemeines Persönlichkeitsrecht und allgemeines Persönlichkeitsvermögensrecht, 2022; Jung, Die Vererblichkeit des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, 2005; Kim, Der Schutz vermögenswerter Interessen des Persönlichkeitsrechts in Deutschland, Japan und Südkorea, 2016; Klüber, Persönlichkeitsschutz und Kommerzialisierung, 2007; Lichtenstein, Der Idealwert und der Geldwert des zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechts vor und nach dem Tode, 2005; Muer, Die Vererblichkeit von Vermögenswerten in der digitalen Welt, 2021; Pierer, Postmortaler Schutz von Persönlichkeitsrechten, 2018; Sattler, Das Urheberrecht nach dem Tode des Urhebers in Deutschland und Frankreich, 2010; Schönberger, Postmortaler Persönlichkeitsschutz, 2011; Schweers, Die vermögenswerten und ideellen Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach dem Tod des Trägers, 2006; Vacca, Das vermögenswerte Persönlichkeitsbild, 2017; Wortmann, Die Vererblichkeit vermögensrechtlicher Bestandteile des Persönlichkeitsrechts, 2005. Siehe hierzu insb. Kapitel 2, B., I.

⁵⁰ Siehe Kapitel 2, B.–E.

⁵¹ Siehe Kapitel 2, C.

Streit entbrannt.⁵² Die Ansichten der Judikatur und Literatur spalten sich hierbei in zwei Lager, die entweder das Erbrecht *oder* das Persönlichkeitsrecht in den Fokus ihrer Begründung rücken. Wie bereits angerissen werden diese im Verlauf der Untersuchung als „erbrechtliche Lösung“⁵³ und als „persönlichkeitsrechtliche Lösung“⁵⁴ systematisiert. Beide Ansichten können keine überzeugende Antwort liefern, da es an einem ausdifferenzierten, die konfligierenden Interessen in Einklang bringenden System mangelt, das im Rahmen der Untersuchung geschaffen werden soll.⁵⁵ Unklar und nicht gesetzlich normiert ist darüber hinaus die Frage, ob Persönlichkeitsrechte nach dem Tod des Rechtsträgers verblässen und damit das Recht selbst an Schutzintensität verliert. Deshalb sollen Bedeutung und Ausmaß des Dogmas des Verblässens untersucht werden, um abschließend einen vermittelnden Lösungsvorschlag⁵⁶ unterbreiten zu können.

II. Analyse rechtlicher Strukturtypen zur Systembildung

Um die defizitäre gesetzliche Lage und die dadurch entstehenden Schutzlücken zu schließen, die auch durch unterschiedliche Interpretationsansätze hervorgerufen werden, soll aus der bestehenden gesetzlichen und richterrechtlichen Substanz eine Dogmatik entwickelt werden, die ein in sich schlüssiges System für die Frage der Vererblichkeit und der daran anknüpfenden Rechtsstellung in Bezug auf Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Urheberpersönlichkeitsrecht, ergibt und somit klare Strukturen zur rechtlichen Behandlung von Persönlichkeitsrechten nach dem Tod aufzeigt.⁵⁷ Durch diese Systembildung soll im Ergebnis Rechtssicherheit hergestellt werden.

⁵² Erstmals stellte der BGH für das allgemeine postmortale Persönlichkeitsrecht eine Interessenbindung fest in BGHZ 143, 214 = BGH GRUR 2000, 709, 714 – *Marlene Dietrich*; danach mehrfach aufgegriffen, etwa in BGHZ 169, 193 = BGH GRUR 2007, 168, 171 – *kinski-klaus.de*; wegweisend speziell zum Urheberrecht BGH GRUR 1989, 106 – *Oberammergauer Passionsspiele II*; BGH GRUR 2008, 984 – *St. Gottfried*; BGH GRUR 2012, 172 – *Stuttgart 21*; LG Berlin ZUM-RD 2021, 94, 96 – *St. Hedwig* (n. rkr.).

In der Lit. dazu *Brändel*, FS Erdmann, S. 58 f.; *Bullinger*, Kunstwerkfälschung und Urheberpersönlichkeitsrecht, S. S. 213 ff.; *Clément*, Urheberrecht und Erbrecht, S. 57 ff.; *Gloser*, Die Rechtsnachfolge in das Urheberrecht, S. 120 ff.; *Gregoritzka*, Die Kommerzialisierung von Persönlichkeitsrechten Verstorbener, S. 109 ff.; *Kim*, Der Schutz vermögenswerter Interessen des Persönlichkeitsrechts, S. 100 ff.; *Schönberger*, Postmortaler Persönlichkeitsschutz, S. 105 f.; *Wortmann*, Die Vererblichkeit vermögenswerter Bestandteile des Persönlichkeitsrechts, S. 305 ff. Siehe hierzu Kapitel 3, C.

⁵³ Siehe Kapitel 3, C., IV., 1., a).

⁵⁴ Siehe Kapitel 3, C., IV., 1., b).

⁵⁵ Siehe Kapitel 3, C., IV.–VI. und D., IV.

⁵⁶ Siehe Kapitel 3, D., IV.

⁵⁷ Damit soll den vielfältigen Erwartungen gegenüber einer dogmatischen Analyse Rechnung getragen werden. Nach *Lepsius*, Kritik der Dogmatik, in: Kirchhof/Magen/Schneider (Hrsg.), Was weiß Dogmatik?, S. 39 f. soll damit Rationalität und Entlastung von Begründungen durch Generalisierungen und Rechtssicherheit, Ordnungsbildung und Systemorientierung, Neutralität und Professionalität erreicht werden. Dabei komme der Dogmatik eine

Sachverzeichnis

- Aktivlegitimation 222
 - Persönlichkeitsrechte 222
 - Urheberpersönlichkeitsrecht 224
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht 17
 - Entwicklung 19
 - Gewährleistungsbereich 24
 - Inhaltliche Bestimmung 28
 - Normativer Gehalt 22
 - Terminus 17
- Analogie 324
- Andenkensschutzlehre 38, 186
- Änderungsverbot 245
- Angehörigenbegriff 67, 73, 103, 189, 192, 223
 - Analogie 199
 - Bestattungsrecht 189
 - Differenzierung zwischen Angehörigen und Erben 68
 - Nächster Angehöriger 70, 189
 - Personen mit besonderer persönlicher Verbundenheit zum Verstorbenen 70
- Angehörigenprivileg 199, 201, 206
- Architektenurheberrecht 339
- Auslegung 273
 - Aedeutungstheorie 274
 - ergänzende 275
 - erläuternde 275
 - natürliche 273
 - Schweigen 278
- Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ) 267
- Bertolt Brecht 4, 347
- Besondere Persönlichkeitsrechte 100
 - Terminus und Voraussetzungen 100
- Bestandteile des Persönlichkeitsrechts 132
 - ideelle 133, 160
 - vermögenswerte 135
- Cosima Wagner 31, 253, 270
- Digitaler Nachlass 119, 163
- Dualismus 162, 167, 170, 197
 - Leistungsschutzrecht des ausübenden Künstlers 159, 210
- Eigentum 172, 337
 - Bestandsinteresse 338
 - geistiges 174
 - Inhalt und Grenzen 173
 - Leistung 177
 - Normgeprägtheit 172 f.
 - Nutzungs- und Gebrauchszweck 338
 - sachenrechtliches 175, 257, 337
 - verfassungsrechtliches 175, 337
- Eingriffsmöglichkeit 186
- Einheitslösung 166, 182, 185 f., 189, 192, 198, 202, 217, 362
- Emil Nolde 35, 233, 240, 296, 316
- Entstellungsschutz 98, 309, 324, 364
 - Eingriff 329
- Erbengemeinschaft 225
- Erbrechtliche Auflage 229, 270
- Erbrechtliche Formvorschriften 60, 182, 252
- Erbrechtliche Lösung 281, 363
- Fiete Schulze 34
- Formfreiheit 60 f., 63, 183, 252
- Fortwirkungslehre 40, 161, 186, 189, 196, 199, 217, 285
 - Erweiterung 203
- Franz Kafka 217, 347
- Gradualsystem 351
- Hermann Hesse 252, 352

- Interessenbindung 229, 247, 286, 294, 296, 323, 353, 363, 365
 - Art des Persönlichkeitsrechts 286
 - Einschränkungen 295, 323
 - Ideelle Bestandteile von Persönlichkeitsrechten 249
 - Individualitätsgrad, Gestaltungshöhe 290
 - Urheberpersönlichkeitsrecht 251
 - Vermögenswerte Bestandteile von Persönlichkeitsrechten 250
 - Werkart 287
- Interessenverschmelzung 304, 314

- Klaus Kinski 236
- Kohl-Protokolle 35, 57
- Kommerzialisierung der Persönlichkeit 136, 180, 201, 216
- Kontrollinstanz 181, 216, 354, 364
- Kunstfreiheit 335

- Leistungsschutzrecht des ausübenden Künstlers
 - Charakteristika 213
 - Vererbung 210, 218

- Marlene Dietrich 36, 136, 139, 169, 184, 217, 234 f., 362
- Mephisto 32, 34, 36, 41, 51, 133, 136, 242, 296
- Monismus 162, 167, 170, 181, 185, 197, 308

- Namensrecht 103
 - Gegenstand und Bestandteile 105
 - Rechtsentwicklung 103
 - Rechtsnatur 104

- Oberammergauer Passionsspiele 258, 297 f., 312

- Parentelsystem 188, 351
- Paul Dahlke 136
- Persönlichkeitsrecht des ausübenden Künstlers 162
- Persönlichkeitsrechtliche Lösung 281, 363
- Postmortale Wahrnehmungsberechtigung 58, 161, 165, 167, 189, 204, 223
 - Analogie 206, 218
 - Öffentliche Stellen 73
 - Person des postmortal Wahrnehmungsberechtigten 59, 63
 - Personen mit besonderer persönlicher Verbundenheit zum Verstorbenen 70
 - Rangordnung unter postmortal Wahrnehmungsberechtigten 75
 - Rechtsnatur 77
 - Wahrnehmungsbefugnis der Angehörigen 67
- Postmortaler Persönlichkeitsschutz 30
 - Allgemeine Rechtspflicht zur Achtung des Totengedenkens und der Würde des Verstorbenen 41
 - Allgemeine Rechtssubjektivität 49
 - Anspruchsgefüge 34
 - Ausgangspunkt des Schutzes 37
 - Dogmatische Grundlagen 37
 - Eigene Rechte der Angehörigen oder postmortal Wahrnehmungsberechtigter 38
 - Entwicklung 30
 - Fortwirkender Wert- und Achtungsanspruch des Verstorbenen 40
 - Fortwirkendes allgemeines Persönlichkeitsrecht 42
 - Legitimationsgrundlage 32
 - Postmortale (Teil-)Rechtsfähigkeit 56
 - Postmortale Wahrnehmungsberechtigung 58
 - Rechtspflicht der Allgemeinheit 51
 - Rechtssubjekt 44
 - Subjektloses Recht 50
- Postmortales allgemeines Persönlichkeitsrecht 42, 361
 - Allgemeine Rechtssubjektivität 49
 - Parallele zum nasciturus 46
 - Postmortale (Teil-)Rechtsfähigkeit 45, 56, 361
 - Postmortale Wahrnehmungsberechtigung 58
 - Rechtssubjekt 44
- Prozessstandschaft 222

- Recht am eigenen Bild 101
 - Aktivlegitimation 103
 - Entwicklung 101
 - Rechtsinhaberschaft und postmortale Wahrnehmungsberechtigung 103

- Rechtsnatur und Schutzzweck 102
- Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und Urhebernennung 96
- Recht gegen Entstellung des Werkes 97
- Rechtsnachfolger des Urhebers 151
 - Rechtsumfang 151
- Richterliche Rechtsfortbildung 5
- Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung 99, 242, 261, 271, 284

- Schranken 348
- Schutzfrist 109, 231, 297, 315, 349, 365
 - Allgemeines Persönlichkeitsrecht 233
 - Namensrecht 237
 - RBÜ 267
 - Recht am eigenen Bild 232
 - Urheberrecht 237, 310 f., 317
- Schutzintensität 301, 306, 311, 317, 347, 351, 353, 366
 - Kriterien 323, 327, 352
 - Verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen 334
- Singularsukzession 141
- Spaltung des Persönlichkeitsrechts 144, 160, 165 f., 203, 214
- St. Gottfried 259, 291, 297 f., 312
- Stuttgart 21 259, 288, 298, 313

- Teilungslösung 166, 214, 218
- Testamentsvollstreckung 150, 223, 226, 230, 269
- Testierquote 163
- Theorie des graduellen Verblässens 350, 359
 - Erbgänge 352
 - Gradualsystem 351
- Transplantationsrecht 70, 189
- Treuhandverhältnis 77

- Universalsukzession 114, 167, 227, 268, 282
 - Ausnahme 204
 - Vermögenswerte Bestandteile von Persönlichkeitsrechten 141
- Unübertragbarkeit des Urheberrechts 99, 150
 - Ausnahme 151, 265
- Unvererblichkeit ideeller Bestandteile von Persönlichkeitsrechten 138

- Urheberpersönlichkeitsrecht 84, 89
 - Schutzgegenstand 91
 - Schutzrichtung 257
 - Schutzzweck 89, 255
 - Urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse 94
- Urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse 94
 - Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und Urhebernennung 96
 - Recht gegen Entstellung des Werkes 97
 - Veröffentlichungsrecht 95
 - Weitere Befugnisse 98
- Urheberrecht 84, 145
 - Baumtheorie 86, 96
 - Monistische Theorie 145
 - Rechtsnatur 85, 253
 - Schutzgegenstand 90
 - Verfassungsrechtliche Gewährleistungsdimension 88
- Urheberschaft 149, 256

- Verblässen 221, 233, 299, 303, 307, 322, 359, 363, 366
 - Monismus 316
 - Rechtsökonomische Analyse 317
 - Rechtsunsicherheit 307, 315
 - Schutzbedürfnis 295, 297
 - Theorie des graduellen Verblässens 350
 - Verwirkung 319
- Vererblichkeit des Urheberrechts 145
 - Dogmatische Begründung 145
- Vererblichkeit vermögenswerter Bestandteile von Persönlichkeitsrechten 139
 - Dogmatische Begründung 139
 - Rechtstechnische Gestaltung 141
 - Umfang 142
- Vererblichkeit von Persönlichkeitsrechten 131, 165
 - Aufspaltung des Persönlichkeitsrechts 132
 - Firmenrecht 156
 - Namensrecht 155
 - Persönlichkeitsrecht des ausübenden Künstlers 157
 - Recht am eigenen Bild 154
 - Umfang 185
- Verhältnis der Persönlichkeitsrechte zueinander 106, 162, 171

- Allgemeines Persönlichkeitsrecht und postmortales Persönlichkeitsrecht 106
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Urheberpersönlichkeitsrecht 107
- Postmortales allgemeines Persönlichkeitsrecht und besondere Persönlichkeitsrechte sowie besondere Persönlichkeitsrechte untereinander 109
- Postmortales Persönlichkeitsrecht und Urheberpersönlichkeitsrecht 108
- Vermögensbegriff 116, 121, 130
 - Funktionale, individuelle Bestimmung 118
 - Gegenstand des Rechtsübergangs und Ausformung des Anspruchs 125
 - marktorientierter 117
 - Personen- und vermögensbezogene Rechtspositionen 119
 - Schmerzensgeldanspruch 126, 226
 - Subjektive Interessen 128
 - Trennung zwischen sittlichem Personenrecht und Vermögensrecht 124
 - Vermögenswert 116
- Veröffentlichungsrecht 95
- Verwirkung 319
 - Grundlagen 319
 - Urheberrecht 320
- Vollstreckung 196, 246

- Wahrnehmungsberechtigung
 - Persönlichkeitsrecht des ausübenden Künstlers 158
- Werk 91, 328
 - Individualität 93
 - Persönliche geistige Schöpfung 92, 291
 - Wahrnehmbare Form 93
 - Werkbegriff 91
- Widerrufsrecht 244

- Zugriffsinteresse 346